

weggefallen alle Appellationen vom Hofgericht mittelst der Regimentsformel an den König in Sachen so über Sechshundert Gulden, und die Ehre betreffen nachgegeben worden. Hiernächst wird in Bezug auf den 10ten Paragraph der Regimentsformel, damit gleiche Gerechtigkeit gehandhabet werde, die Appellation von den Hofgerichten an den König in den Gesetzen beschriebenen Fällen nachgegeben. Es wird auch den Ober-räthen des Herzogs freigestellet, in Fällen, da an den König appelliret worden, ihre Meynung, ob solche Appellation anzunehmen sey, dem Könige und seinen Räthen schriftlich zu eröffnen, worüber aber alsdenn zu erkennen der König Sich und Seinen Räthen vorbehält. Wegen Unzulässigkeit der Appellation in den in der Regimentsformel benannten Sachen wird der 7. §. und wegen Bestrafung freventlicher Appellanten der 22ste §. derselben von neuem festgesetzt. Auch wird dem Herzoge freigestellet einer oder mehreren Städten, und jedem seiner Unterthanen, die sich durch die Urtheile des Hofgerichts beschweret fänden, die Appellation an die Relations-Gerichte zu gestatten, die der König als dardings annehmen würde.

Die in diesem Punct denen Oberräthen gestattete Nachweisung von Zulässigkeit der Appellationen in gewissen Fällen, kann bisweilen von gutem Nutzen seyn, und der Schluß dieses Puncts ist in dem 665ten §. genugsam behauptet worden.

8) Ist der 19te §. der Regimentsformel dahin erklärt, daß zwar dem Adel wenn er wider den Herzog klagbar würde, das Forum der Relations-Gerichte angewiesen wäre, daß aber wenn der Herzog den Adel durch den Fiscal in Civil oder Criminal-Sachen belangt lassen wollte, solche in den ordentlichen Instanzen des Adels nach der Regimentsformel tractiret und mit Vorbehalt der Appellation entschieden werden müssen.

Auch diese Constitution ist in den Landes Gesetzen gegründet (§. 329.) da aber einige vom Adel aus dem 19ten §. der Regimentsformel herleiten wollen, daß der Herzog wenn er einen von Adel in Anspruch nehmen wolle, ihn an die Relations-Gerichte citiren müsse, so ist diese Erklärung wohl nöthig gewesen.

9) Einige Mißbräuche die keiner richterlichen Erkenntniß nöthig zu haben geschienen, sind schon Kraft dieser Constitution abgestellt, als daß inskünftige freye Leute, sie mögen Eingeborne oder Ausländer seyn, die unter adelichen oder herrschaftlichen Güthern wohnen, ihren Gerichtsstand vor dem Haupt- oder Oberhauptmann des Districts haben sollen, und sollen der Herzog zu Beförderung der Gerechtigkeit besonders in Criminalsachen in allen Hauptmannschaften gute Gefängnisse erbauen lassen, die Hauptleute auch schuldig seyn, solche Criminalsachen, auch außer den ordinären Juridiquen abzumachen.

Mittelst dieser Constitution ist die Jurisdiction des Adels so wie sie ursprünglich gewesen, nur, auf ihre Unterthanen festgesetzt, und die Erweiterungen der commissorialischen Decisionen gehoben worden, davon der 660ste §. im Staatsrecht handelt.

10) Des unmenschlichen Strandungs-Rechts soll sich forthin Niemand zu gebrauchen unterstehen, sondern wer Leuten, die in Gefahr gerathen, beygestanden, soll mit einer billigen Belohnung für seine Arbeit zufrieden seyn.

Es hat dieses Strandungs-Recht schon ehedessen in Curland nicht Statt gehabt, (§. 630.) da aber das Gegentheil eingeführet werden wollen, ist diese Constitution deshalb gegeben.

11) Es sollen auch weder der Herzog durch seine Beamten, noch der Adel und andere denen die Jagd zustehet, auf fremder Gränze, ohne der Eigenthümer Erlaubniß jagen, und die zur Conservation des Wildes gemachte Gesetze wohl beobachtet werden. Diese drey Artikel wegen der Patrimonial-Jurisdiction, des Standrechts und der Jagds Gerechtigkeit sollen im Piltenschen Kraise eben so wie in Curland gehalten werden.

Diese Verordnung ist von unbeschreiblichem Nutzen für das Lehn selbst, und den Landesherrn sowohl, als den Adel, besonders den besizlichen, und alle Einwohner, wie im 632. §. des Staatsrechts schon ausführlich erörtert worden. Nunmehr kann jeder der Waldungen besizet sich der Jagd und Forstgerechtigkeit weit mehr wie vorhin erfreuen, und das große Kleinod eines Landes, Wild und Holz, erhalten bleiben.

12) Der Herzog wird bey allen Rechten und Präensionen des Herzoglichen Ketzlerischen Hauses, die ihm nach der Danziger Convention zugefallen, Kraft solcher Convention und seiner Investitur erhalten.